Kreisverband Kiel der Kleingärtner e. V.

Leitlinien für Vergabe von neu zu verpachtende Kleingärten

Juli 2025

Grundsätze

Richtlinien über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingärtnerorganisation und Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht (Gemeinnützigkeitsrichtlinien). Gl.Nr. 235.6; (Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H.-H. 2010 S. 537)

Auszug:

Eine Kleingärtnerorganisation wird auf ihren Antrag als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sie sich im Antrag der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und die Satzung bestimmt.

- dass die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung der Mitglieder bezweckt,
- dass die erzielten Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden.
- nach welchen Gesichtspunkten die Vergabe neu zu verpachtender Kleingärten erfolgt und
- dass bei Auflösung der Organisation ihr Vermögen mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts eingesetzt wird.

Nur der Vorstand eines Kleingärtnervereins ist für die Vergabe eines Kleingartens verantwortlich.

Gesichtspunkte für neu zu verpachtende Kleingärten bestimmt die Satzung und können auch durch den Vorstand eines Kleingärtnervereins erweitert und festgelegt werden.

Es gibt Standards, die häufig berücksichtigt werden. Sie sollen sicherstellen, dass die Vergabe fair und transparent erfolgt und dass der Kleingarten im Sinne der Gemeinschaft und der Förderung des Kleingartenwesen genutzt wird. Willkürliche Vergaben sind unangebracht.

Nur Mitglieder eines Kleingärtnerverein können eine Kleingartenparzelle pachten. Das sind in der Regel natürliche, geschäftsfähige Personen. Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, soziale Stellung oder sexuelle Identität dürfen bei der Vergabe eines Kleingartens keine Rolle spielen. Die Pächter*innen haben die Satzung des Kleingartenvereins und die dort festgelegten Regeln und Ordnungen zu befolgen. Dies kann regelmäßige Arbeitseinsätze, Teilnahme an Versammlungen oder das Mitwirken an Gemeinschaftsprojekten umfassen.

Der Vorstand sollte eine faire und nachvollziehbare Rangordnung für Bewerber (z. B. Soziale Merkmale, Bedürftigkeit, Wohnortnähe, oder Nutzung des Gartens) beachten.

Es empfiehlt sich für alle Beteiligten in die Satzung des jeweiligen Kleingartenvereins und in die Gartenordnung der LHStadt Kiel zu schauen.

Typische Standards sind:

1. Soziale Merkmale

Wer in sozialer oder finanzieller Notlage ist, wie etwa Alleinerziehende, Rentner, Menschen mit Behinderungen oder Familien mit Kindern sollen bevorzugt werden. Das Ziel ist es, den Kleingarten als Erholungs- und Versorgungsort für benachteiligte Personengruppen zu ermöglichen.

2. Wohnortnähe

Der Wohnort eines/er Bewerber/in soll in Nähe des Kleingartens sei. Dies soll sicherstellen, dass der Garten regelmäßig und in angemessenem Umfang genutzt wird und die Pflege der Gartenanlage gewährleistet ist.

3. Erreichbarkeit und Nutzungshäufigkeit

Ein weiteres Kriterium kann sein, dass der/e Bewerber/in sicherstellt, den Garten regelmäßig zu besuchen und zu pflegen. Es wird oft bevorzugt, wenn der Garten durch den/ie Pächter/in aktiv genutzt wird und nicht nur zum Feiern oder als "sonntäglicher Rückzugsort".

4. Zweckbindung und Nutzung des Gartens

Kleingartenvereine legen Wert darauf, dass der Garten für den Anbau von Obst und Gemüse und zur Erholung genutzt wird. Die Nutzung zu gewerblichen oder rein kosmetischen Zwecken (z. B. für reine Ziergärten, Freizeitgärten) ist nicht erlaubt. Auch die Pflege und der Erhalt des Gartens spielen eine Rolle: ein/e

Bewerber/in sollte die Bereitschaft und Fähigkeit haben, den Garten nachhaltig zu bewirtschaften.

5. Gartenkenntnisse und -erfahrung

Es wird erwartet, dass Bewerber Grundkenntnisse im Gartenbau oder Erfahrungen in der Pflege eines Kleingartens hat. Allein der Wunsch eine Parzelle zu bewirtschaften, reicht nicht aus.

6. Umweltbewusstsein und Nachhaltigkeit

Es wird Wert daraufgelegt, dass der/ie Bewerber/in ein hohes Umweltbewusstsein hat. Dazu gehört beispielsweise die Verwendung von umweltfreundlichen Gartentechniken (z. B. Vermeidung von chemischen Düngemitteln und Pestiziden) oder der Einsatz von nachhaltigen naturnahen Anbaumethoden wie permakulturelle Konzepten.

7. Wartelistenplatz

Wer sich schon länger auf der Warteliste befindet, kann ebenfalls bevorzugt behandelt werden, da der Zugang zu einem Garten dann schneller realisiert wird

8. Referenzen und Empfehlungen

In manchen Fällen werden Referenzen oder Empfehlungen von anderen Kleingärtnern, Nachbarn oder von früheren Pachtverhältnissen verlangt, um die Eignung des/r Bewerbers/in für den Kleingarten prüfen.

9. Entschädigung/Ablöse/Abstand

Um die Sozialpolotische Funktion der Kleingärten zu bewahren, muss eine Entschädigung des Folgepächters an den Vorpächter angemessen sein. Die Höhe der Entschädigung sollte durch eine Wertermittlung nach kleingärtnerischen Gesichtspunkten festgestellt werden.

10. Rechtsanspruch auf Entschädigung

Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung bei Kündigung durch den Pächter. Der Verein hat jedoch einen Anspruch aus § 546 i.V.m. § 581(2) BGB auf die Räumung und Herausgabe der Parzelle ohne Anpflanzungen und Bauten. Eine Entschädigung ist nicht vorgesehen.

Kreisverband Kiel der Kleingärtner e. V. www.kv-gaerten.de